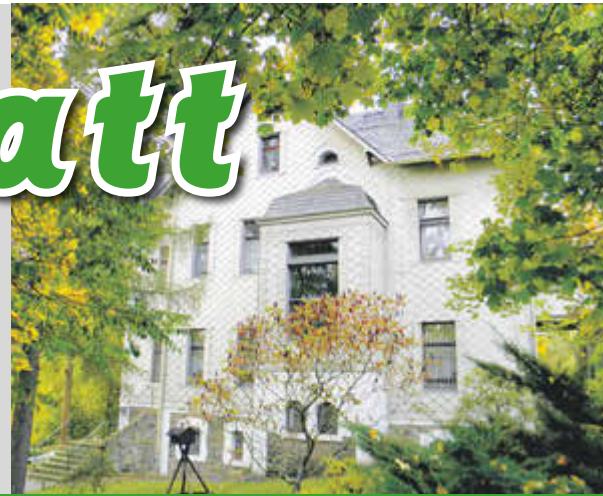


Amtsblatt

der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Ortsteile:

Birkenhügel, Blankenberg, Arlas, Blankenstein,
Harra, Kießling, Lemnitzhammer, Neundorf,
Pottiga, Schlegel, Seibis



Jahrgang 2026

Freitag, den 16. Januar 2026

Nummer 01

Der
Blankenberger
Carnevals-Club e.V.
lädt ein zur
49. Saison



Der Blankenberger Carnevals-Club e.V.
im Internet unter: www.bcc-blankenberg.de
und www.blankenberger-carneval.de

Samstag, 31.1.
Faschingstanz

mit "Kristina und Christian Kemnitzer"
Beginn: 20:11 Uhr



Sonntag, 01.2.
Seniorenfasching
Beginn: 15 Uhr

Samstag, 07.2.
Kinderfasching

Beginn: 14:11 Uhr

Faschingstanz
mit Headlight Beginn: 20:11 Uhr
!!! Kartenvorverkauf !!!
17.1.+24.1. von 10-12 Uhr im Saal

Die nächste Ausgabe des
Amtsblattes

der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig
erscheint am 13. Februar 2026

Redaktionsschluss ist der 3. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil Seite 3

Bekanntmachungen
Beschlüsse der Gemeinderatssitz
vom 11.12.2025 Seite 3
Erhebung von
Tierseuchenkassenbeiträge
für das Jahr 2026 Seite 5

Satzungen
Erhebung von Elternbeiträgen
für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen Seite 8
Benutzung
der Kindertageseinrichtungen Seite 10
Thüringer Tierseuchenkasse
über die Erhebung von
Tierseuchenkassenbeiträgen Seite 12

Nichtamtlicher Teil

Das Einwohnermeldeamt informiert
Informationen und häufige
Fragen für den Urlaub Seite 14
Öffnungszeiten Seite 14
Personalausweis abgelaufen? Seite 14
Veröffentlichung von Alters-
und Ehejubiläen Seite 14
Kinderreisepässe ab 2024 Seite 14
Zuzug in die Gemeinde/
Ummeldung Seite 14
Eintrag Übermittlungssperre Seite 14

Bekanntmachungen
Öffentliche Bekanntmachung
des Gewässer-
unterhaltungsverband Seite 15

Das Hauptamt informiert
Termine Amtsblatt 2026 Seite 15

Das Ordnungsamt informiert
Winterdienst und
Straßenreinigung Seite 15

OT Neundorf
Jagdpachtauszahlung Gemarkung
Neundorf Seite 16

Veranstaltungen
Veranstaltungstipps
Jan. 2026/Feb. 2026 Seite 16

Sonstiges
AGATHE Jahresrückblick Seite 19

Kirchliche Nachrichten
Termine Kirchengemeinde
Blankenberg - Gefell Seite 19
Termine Kirchengemeinde Harra Seite 19
Friedhofsgebührensatzung für
den Friedhof der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Harra Seite 19

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Rosenthal am Rennsteig.



zuerst wünsche ich Ihnen allen von Herzen ein gesundes neues Jahr. Viel Glück, Gesundheit und Erfolg für alle anstehenden Aufgaben und Projekte in 2026.

Der Jahreswechsel und das Weihnachtsfest waren hoffentlich für viele unserer Bürger sehr ruhig. Leider mussten viele Kameraden unserer freiwilligen Feuerwehr Heiligabend Bescherung und Bratwurst beiseitestellen, denn halb acht liefen Funkmelder und Sirenen in unserer Gemeinde heiß. Der Einsatz, der folgte, war in seiner Form besonders: In der Einliegerwohnung des Heimatmuseums in Harra war ein Brand ausgebrochen, dieser hatte wahrscheinlich auch schon ein Stück geschwelt und war bereits tief in Fachwerk und Decken gekrochen. Durch einen großen Kräfteeinsatz konnte erreicht werden, dass der Schaden des Brandes zum größten Teil auf die Wohnung beschränkt werden konnte. Der Schaden am Gebäude an Fassade und Dach ist aber auch erheblich. Gleichzeitig konnte der besonders wertvolle historische Ausstellungsteil geschützt werden. Als Bürgermeister, aber auch als Einsatzleiter vor Ort danke ich den Einsatzkräften (in Spalte waren es über 100), die diese Leistung ermöglichen.

lichen. Von Wasserversorgung bei eisigen Temperaturen über massive Handarbeit im Innenangriff unter Atemschutz bis hin zur Versorgung der Kräfte und Nachbereitung in den Tagen darauf. An diesem Abend war kein einziger Anwesender da, der für diese Tätigkeit Lohn erhält. Alles fand im Ehrenamt statt, während die Familie vorm Weihnachtsbaum wartete. Vielen Herzlichen Dank für diese Leistung und diese unbelzahlbare Arbeit. Zum Glück wird die Versicherung den Schaden regulieren aber trotzdem wartet jetzt viel Arbeit auf alle Beteiligten.

Der Bewohner der Wohnung steht, wie viele Opfer von Bränden, vor dem Nichts - für ihn gibt es eine Spendenaktion auf dem Portal GoFundMe - sprechen Sie mich an, wenn Sie Spenden möchten, gerne stelle ich Ihnen die Daten bereit.

Rund um dieses Ereignis erlebte ich auch, dass viele Bürger, die nicht direkt im Einsatz standen, auch an Heiligabend vor Ihre Tür gingen und die Einsatzkräfte mit Essen und warmen Getränken versorgten, der Bewohner der Wohnung kam sofort unter und fand schnellstens eine neue Unterkunft. Hier zeigte unsere Gemeinde einen beispielhaften Zusammenhalt, auf den man nur stolz sein kann. Daher auch mein Dank an Alle, die ohne Uniform und ohne Mitgliedschaft in einer Hilfsorganisation dafür gesorgt haben, dass der Einsatz insgesamt ein Erfolg war.

Ich wünsche Ihnen Allen eine gute Zeit, ein gutes und gesegnetes neues Jahr und verbleibe

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Alex Neumüller
Bürgermeister der Gemeinde
Rosenthal am Rennsteig



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Herausgeber und Redaktion: Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, OT Blankenstein, Rennsteig 2, 07366 Rosenthal am Rennsteig, Tel.: 03 66 42 / 29 60 0, Fax: 03 66 42 / 29 60 28

Gesamtherstellung: LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für Anzeigen:** Yasmin Hohmann, LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag

gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil**Bekanntmachungen****Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2025 der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig****Beschluss Nr. 142 - 142/25**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung folgendes:

- Die Besetzung folgender Ausschüsse wird geändert:
 - Hauptausschuss: Stv. Mitglied als Vertretung für Frau Sarah Möller wird Herr Florian Sell
 - Bauausschuss: Stv. Mitglied als Vertretung für Herrn Stefan Drogic wird Herr Florian Sell
 - Ausschuss für Soziales, Kultur und Tourismus: Ordentliches Mitglied wird Herr Florian Sell anstatt Herrn Michael Friedrich

**anwesend: 15 Mitglieder des Gemeinderates
stimmberrechtigt: 15 Mitglieder des Gemeinderates
Abstimmungsergebnis:
15 Zustimmungen, 0 nein, 0 Enthaltungen**

Beschluss Nr. 143 - 143/25

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung die vorliegende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig.

**anwesend: 15 Mitglieder des Gemeinderates
stimmberrechtigt: 15 Mitglieder des Gemeinderates
Abstimmungsergebnis:
12 Zustimmungen, 0 nein, 3 Enthaltungen**

Beschluss Nr. 145 - 145/25

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung die am 28.08.2025 beschlossene Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig wie folgt zu ändern:

§ 4 Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang erhält in **Absatz 4** folgende Fassung:

Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit sind, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung oder Erhöhung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch danach unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 noch möglich und soll gegenüber der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig angezeigt werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Eltern erhält in **Absatz 9** folgenden Wortlaut:

Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die Hausordnung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Elternbeirat Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge.

§ 10 Elternbeiträge (Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

Die Kosten für das Mittagessen werden direkt zwischen Caterer und Eltern abgerechnet.

Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

Im § 13 **Gespeicherte Daten Absatz 1 Satz 1** wird „(ggf. und Verpflegungsgebühren“ ersatzlos gestrichen.

**anwesend: 15 Mitglieder des Gemeinderates
stimmberrechtigt: 15 Mitglieder des Gemeinderates
Abstimmungsergebnis:
15 Zustimmungen, 0 nein, 0 Enthaltungen**

Beschluss Nr. 146 - 146/25

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung die am 28.08.2025 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig wie folgt zu ändern:

§ 2 Gebührenerhebung erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3 trägt als künftige Bezeichnung **Schuldner des Elternbeitrages** und erhält in **Absatz 1** folgenden Wortlaut:

Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 trägt als künftige Bezeichnung **Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld** und erhält folgenden Wortlaut:

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 Abs. 1 ThürKigaG.

§ 8 Festlegung des Elternbeitrages, Auskunftspflicht erhält im **Absatz 1** folgende Fassung:

Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid aus dem Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

**anwesend: 15 Mitglieder des Gemeinderates
stimmberrechtigt: 15 Mitglieder des Gemeinderates
Abstimmungsergebnis:
15 Zustimmungen, 0 nein, 0 Enthaltungen**

Beschluss Nr. 147 - 147/25

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung, dass für Getränke, die eventuellen Angebote Frühstück und Nachmittagsversorgung sowie die mit den Malzeitangeboten verbundenen Kosten der Vor- und Nachbereitung gesondert privatrechtliche Verpflegungsentgelte erhoben werden. Dies erfolgt mittels einer vom Gemeinderat noch zu beschließenden Entgeltordnung für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig.

Der Gemeinderat beschließt für das Jahr 2026 von einer Rechnungsstellung an die Eltern abzusehen.

**anwesend: 15 Mitglieder des Gemeinderates
stimmberrechtigt: 15 Mitglieder des Gemeinderates
Abstimmungsergebnis:
15 Zustimmungen, 0 nein, 0 Enthaltungen**

Beschluss Nr. 148 - 148/25

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung folgendes:

- Der Bürgermeister wird rückwirkend ermächtigt zur Einreichung einer Klage gegen die Erhebung der Finanzausgleichsumlage für das Jahr 2025 durch den Freistaat Thüringen.
- Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister hierzu, die

DOMBERT Rechtsanwälte**Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung****Campus Jungfernsee****Konrad-Zuse-Ring 12A****14469 Potsdam**

mit der Rechtsvertretung der gemeindlichen Interessen zu betrauen.

- Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister dazu, im Rahmen des Verfahrens jegliche Erklärungen im Namen der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig abzugeben, wenn eine Fristsetzung durch das Gericht dies erfordert.
- Der Bürgermeister wird unaufgefordert zu aktuellen Sachständen des Verfahrens den Gemeinderat informieren.

Berechnet nach einem Gegenstandswert von 1.531.771,00 € betragen die eigenen Rechtsanwaltskosten:

- ohne mündliche Verhandlung: 9.675,10 € netto / 11.513,37 € brutto
(1,3 Verfahrensgebühr)
- mit mündlicher Verhandlung: 18.587,50 netto / 22.119,13 € brutto
(1,3 Verfahrensgebühr + 1,2 Termingebühr)
- Die Gerichtskosten für den gesamten Rechtsstreit betragen: 25.644,00 € brutto
(3 Gebühren).
- Für den Fall der Klagerücknahme reduzieren sich die Gebühren auf 1 Gebühr, somit auf einen Betrag von 8.548,00 €. Der zu viel gezahlte Betrag wird dann zurückerstattet.

Die Kosten sind als außerplan- bzw. überplanmäßige Ausgaben in der Haushaltsstelle 06000.65500 zu verbuchen bzw. für das Jahr 2026 zu veranschlagen.

anwesend: 15 Mitglieder des Gemeinderates**stimmberrechtigt: 15 Mitglieder des Gemeinderates****Abstimmungsergebnis:****15 Zustimmungen, 0 nein, 0 Enthaltungen****Beschluss Nr. 149 - 149/25**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung die Vergabe - Sanierung Fassade des Kindergartens im OT Blankenberg i. H. v. 36.885,18 € (brutto) an

Dachdeckerei Thomas Reich

Flurweg 1

07366 Rosenthal am Rennsteig

Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Beauftragung zu veranlassen.

Die Ausgaben sind in der Haushaltsstelle 56310.94000 veranschlagt.

anwesend: 15 Mitglieder des Gemeinderates**stimmberrechtigt: 15 Mitglieder des Gemeinderates****Abstimmungsergebnis:****15 Zustimmungen, 0 nein, 0 Enthaltungen****Beschluss Nr. 150 - 150/25**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung die Vergabe - Sanierung Fassade des Kindergartens im OT Blankenberg i. H. v. € (brutto) an

Tiefbau Rücker

Windorf 20

07422 Bad Blankenburg

Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Beauftragung zu veranlassen. Überplanmäßige Ausgaben werden durch die Haushaltstelle 63000.94000 finanziert.

anwesend: 15 Mitglieder des Gemeinderates**stimmberrechtigt: 15 Mitglieder des Gemeinderates****Abstimmungsergebnis:****15 Zustimmungen, 0 nein, 0 Enthaltungen****Beschluss Nr. 155 - 155/25**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung entsprechend § 57 (1) ThürKO i.V.m. § 60 ThürKO die Nachtrags-haushaltssatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 (§ 56 ThürKO).

Verwaltungshaushalt:

Einnahmen/Ausgaben: 10.274.500 €

Vermögenshaushalt:

Einnahmen/Ausgaben: 10.905.800 €

Hebesätze:

Grundsteuer A 295 v. H.

Grundsteuer B 395 v. H.

Gewerbesteuer 383 v. H.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.712.400 € festgesetzt.

anwesend: 15 Mitglieder des Gemeinderates**stimmberrechtigt: 15 Mitglieder des Gemeinderates****Abstimmungsergebnis:****15 Zustimmungen, 0 nein, 0 Enthaltungen****Beschluss Nr. 156 - 156/25**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung entsprechend § 57 (1) ThürKO die Haushaltssatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 (§ 56 ThürKO).

Verwaltungshaushalt:

Einnahmen/Ausgaben: 11.125.500 €

Vermögenshaushalt:

Einnahmen/Ausgaben: 10.768.200 €

Hebesätze:

Grundsteuer A 295 v. H.

Grundsteuer B 395 v. H.

Gewerbesteuer 395 v. H.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.854.200 € festgesetzt.

anwesend: 15 Mitglieder des Gemeinderates**stimmberrechtigt: 15 Mitglieder des Gemeinderates****Abstimmungsergebnis:****12 Zustimmungen, 0 nein, 3 Enthaltungen****Beschluss Nr. 157 - 157/25**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung entsprechend § 62 ThürKO i.V.m. § 2 Pkt. 5 ThürGemHV den

Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2026-2029

zum Haushaltsplan 2026.

anwesend: 15 Mitglieder des Gemeinderates**stimmberrechtigt: 15 Mitglieder des Gemeinderates****Abstimmungsergebnis:****11 Zustimmungen, 0 nein, 4 Enthaltungen**

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, ARBEIT UND FAMILIE

218

Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 23. September 2025 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026 wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 13. Oktober 2025 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), genehmigt und wird hiermit im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Erfurt, 20.10.2025
Az.: 1060-51-2502/50-4

ThürStAnz Nr. 45/2025 S. 1231 – 1233

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 23. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2026 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 5,50 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro

Absatz 4 bleibt unberührt

3. Schafe und Ziegen

3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3 Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro

4. Schweine

4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro

Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

5. Bienenvölker

je Volk 1,00 Euro

6. Geflügel

6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro

7. Tierbestände von Viehhändlern

vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)

8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt

18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2026 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der

- Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2026 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2026 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2025 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registriertpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2026 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2026 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2026 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2026 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 23. September 2025 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 13.10.2025 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14.10.2025

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

ANDERE LANDESBEHÖRDEN

219

Bekanntmachung

Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV), Postfach 80 03 53, 99029 Erfurt, gibt hiermit öffentlich bekannt, dass nachstehendes Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (vormals Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) auf der Internetseite des TLBV unter folgender URL eingesehen werden kann:

<https://bau-verkehr.thueringen.de/service/vorschriften>

Nr.	Betreff
ARS 03/2025	Fortschreibung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) – Ausgabe 2024/12

Erfurt, 17.10.2025

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

Der Präsident

Hans-Karl Rippel

Satzungen

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202), des § 20 Abs. 8 ff. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 359) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig in der Sitzung am 28. August 2025 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleichermaßen gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung im Ortsteil Blankenberg ist an Werktagen montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Kindertageseinrichtung im Ortsteil Blankenstein ist an Werktagen montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Kindertageseinrichtung im Ortsteil Neundorf ist an Werktagen montags bis donnerstags von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Eine Änderung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger erfolgen. Haben die Eltern für diesen Zeitrahmen keinen Betreuungsbedarf angemeldet, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung nach

Anhörung des Elternbeirates andere Öffnungszeiten festlegen und durch Aushang in der Kindertageseinrichtung spätestens sechs Wochen vor Eintritt der Änderung bekannt machen. Darüber hinaus können die Öffnungszeiten kurzfristig aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. akuter krankheitsbedingter Personalausfall, Havarie, etc.) geändert werden.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig spätestens drei Monate vor der gewünschten Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Die Änderung der Betreuungszeit ist nur zum vollen Monat möglich. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Bescheid festgestellt.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit sind, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung oder Erhöhung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch danach unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 noch möglich und soll gegenüber der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig angezeigt werden.

(5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für die Kindertageseinrichtungen Schließzeiten an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres, an Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt), zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals bis zu zwei Tage oder in gesetzlich festgelegten Schulferien in Thüringen bis zu zwei Wochen festlegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden durch die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu Beginn des Kalenderjahrs durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 5

Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel mindestens sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahrs mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmbescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt. Die Eltern sin auch dann zur Zahlung der Kindertagengebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 S. 6 IfSG tatsächlich nicht im Kindergarten betreut werden kann.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde oder Stadt hat oder aus der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig in eine andere Gemeinde oder Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmbescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde oder Stadt innerhalb Thüringens und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig betreut werden, soll dies der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig ebenfalls in der Regel mindestens sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden. Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn der Platz für die Betreuung eines Kindes der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig benötigt wird.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel vier Wochen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der

Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Eltern von Kindern, die bereits in der Einrichtung betreut werden, haben der Leitung der Kindertageseinrichtung die erforderlichen Nachweise nach § 20 Abs. 9 a IfSG innerhalb eines Monats, nach dem ihnen dies möglich war, vorzulegen.

(6) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(7) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (bis 08:00 Uhr des ersten Abwesenheits-tages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(8) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(9) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die Hausordnung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hauserecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegergespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage der Nachweise nach §§ 20 Abs. 9 Satz 1 und 20 Abs. 9 a Satz 1 IfSG. Sie weist die Eltern auf die Folgen des Nichtvorlegens der erforderlichen Nachweise (Versagung der Betreuung gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG bzw. Benachrichtigung des Gesundheitsamtes gemäß § 20 Abs. 9 a Satz 2 IfSG) hin. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, können sich Mitarbeiter der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig nicht in den Vorsitz des Elternbeirates einer Kindertageseinrichtung wählen lassen.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge (Benutzungsgebühren) und Verpflegungskosten

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden direkt zwischen Caterer und Eltern abgerechnet.

Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 11 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. der Elternbeitrag trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 6 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdocumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, nach dieser Satzung sowie der Elternbeitragssatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

- a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Staatsangehörigkeit, Nationalität, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten, SEPA-Lastschrift),
 - b) Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag
- (2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
- (3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig vom 1. Januar 2014 außer Kraft.

Rosenthal am Rennsteig, den 22. Dezember 2025

Gemeinde Rosenthal am Rennsteig
gez. Neumüller
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig vom 1. Januar 2026 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig in der Sitzung am 28. August 2025 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3

Schuldner des Elternbeitrages

(1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4**Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld**

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 Abs. 1 ThürKigaG.

§ 5**Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

(1) Der Elternbeitrag ist, außer in den Fällen des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen und sonstigen Schließzeiten (insbesondere Fortbildungstage) geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat oder ein Mehrfaches davon nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage des Nachweises der Erkrankung / des Kuraufenthaltes erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

(4) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6**Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig eingeschult, ergibt sich hieraus kein Erstattungsanspruch bezüglich bereits gezahlter Elternbeiträge für das vorvorletzte vor regelhaftem Schuleintritt.

§ 7**Höhe des Elternbeitrages**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Täglicher Betreuungsumfang	Höhe des monatlichen Elternbeitrages auf Basis der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie			
	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder	vier Kinder und jedes weitere Kind
halbtags bis 5 h täglich	150,00	130,00	110,00	90,00
ganztags mehr als 5 h täglich	200,00	180,00	160,00	140,00

(3) Wird der vereinbarte Betreuungsumfang überschritten, kann die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.

§ 8**Festlegung des Elternbeitrages, Auskunftspflichten**

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Der Elternbeitrag wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebühren-satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig vom 19. März 2014 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 30. Juni 2016 und deren 2. Änderungssatzung vom 26. Juni 2018 sowie die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig vom 18. August 2020 außer Kraft.

Rosenthal am Rennsteig, den 22. Dezember 2025

Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

gez. Neumüller

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

THÜRINGER TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 23. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2026 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 5,50 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
	Absatz 4 bleibt unberührt	
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro
	Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.	
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von vier v. H. der umgesetzten Tiere Viehhändlern des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2026 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachttäten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahrs gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2026 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2026 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2025 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierte Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeboarten Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2026 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2026 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2026 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2026 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 23. September 2025 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 13.10.2025 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14.10.2025

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Das Einwohnermeldeamt informiert

INFORMATIONEN AUS DEM EINWOHNERMELDEAMT

Montag	GESCHLOSSEN
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 11:00 Uhr



GEMEINDE
ROSENTHAL
AM RENNSTEIG

Aktuelles:

- Laut Bundesministerium des Inneren wird sich die Gebühr für Personalausweise 2026 wie folgt ändern: von 37,00 € auf 46,00 € für Personen ab 24 Jahre und von 22,80 € auf 27,60 € für Personen unter 24 Jahre. (Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (07.01.2026) ist das Gesetz noch nicht in Kraft getreten. Es gelten aktuell noch die bisherigen Preise.)
- Mit dem Inkrafttreten des WDModG zum 1. Januar 2026 ergeben sich folgende Änderungen im Meldewesen: Die Wehrerfassung erfolgt durch die Bundeswehr selbst und ist nicht mehr Aufgabe der Meldebehörden. Das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 BMG entfällt.

Personalausweis abgelaufen?

Laut § 1 ThürPAuswG unterliegen Deutsche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, der Ausweispflicht. Das heißt, dass jeder Deutsche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in Besitz eines gültigen Dokumentes (Bundespersonalausweis oder Reisepass) sein muss. Wer es unterlässt, für sich einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er der Ausweispflicht unterliegt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.



- Checkliste Neuausstellung Personalausweis**
- Terminvereinbarung
 - Aktuelles, biometrisches Passbild in digitaler Form (nicht älter als 6 Monate) | ab sofort auch Fotos in der Behörde möglich
 - Geburtsurkunde (falls erstes Dokument von unserer Behörde)
 - Persönliches Erscheinen ist Pflicht (auch bei Minderjährigen)
 - Zustimmungen gesetzlicher Vertreter (unter 16 Jahre)

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren



Auf Basis folgenden Gesetzes dürfen keine Veröffentlichungen von Jubiläen im Amtsblatt mehr erfolgen:

Zur Anpassung an die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat der Deutsche Bundestag am 27. Juni 2019 das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/579 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnPUG-EU) beschlossen. Der Bundesrat hat diesem Gesetz am 20. September 2019 zugestimmt.

Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 41/2019, am 25.11.2019, verkündet.

Wichtiger Hinweis!

Seit dem 01. Mai 2025 gilt das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen. Danach dürfen biometrische Passfotos nur noch direkt in den Behörden oder in zertifizierten Fotostudios bzw. Drogerien digital erstellt und auf einem gesicherten elektronischen Weg übermittelt werden. Fotos in jeglicher gedruckter Form sind ab Mai zur Beantragung von Dokumenten nicht mehr zulässig

Zuzug in die Gemeinde/Ummeldung

Checkliste

- Terminvereinbarung
- Alle vorhandenen Dokumente (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass)
- Wohnungsgeberbestätigung



Zusätzlich bei Minderjährigen:

- Vaterschaftsanerkennung/Sorgerechtserklärung/Negativbescheinigung Sorgerecht
- Zustimmungserklärung des nicht mitzuhaltenden Elternteils bei gemeinsamem Sorgerecht
- Persönliches Erscheinen ist Pflicht (auch bei Minderjährigen)

Alle erforderlichen Dokumente finden Sie unter www.rosenthal-am-rennsteig.de/buergerservice/Anträge&Formulare

Eintragung Übermittlungssperre

Laut § 50 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen Auskunft aus dem Melderegister geben, sowie Presse oder Rundfunk, auf deren Ersuchen eine Melderegisterauskunft zur Ehrung von Alters- und Ehejubiläen erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Außerdem dürfen Auskünfte an Adressbuchverlage über volljährige Personen erteilt werden.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dies erfolgt schriftlich in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig im Einwohnermeldeamt zu den Öffnungszeiten.

Ein entsprechendes Formular zur Beantragung kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

www.rosenthal-am-rennsteig.de/Bürgerservice/Anträge&Formulare

Hinweis: Bei eingetragener Übermittlungssperre erfolgt auch kein Geburtstags-/Ehejubiläumsgruß des Bürgermeisters.
Sollten Sie nicht sicher sein, ob bei Ihnen eine solche Sperre besteht, wenden Sie sich gern während der Sprechzeiten telefonisch oder per E-Mail an das Meldeamt.

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Loquitz/Saale

über die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Jahr 2026



Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung im Sinne des § 41 Wasserhaushaltsgesetz. Eigentümer, An- und Hinterlieger, haben nach vorheriger Ankündigung zu dulden, wenn der Unterhaltungspflichtige oder von ihm beauftragte Personen, Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

Werden Grundstückseigentümer im besonderen Maße von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung betroffen, erfolgt eine gesonderte Information.

Der GUV ist Unterhaltungspflichtiger im Sinne des § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz und hat entsprechend der Bestimmungen des § 31 Abs. 8 Thüringer Wassergesetz einen Gewässerunterhaltsplan für 2026 aufgestellt. In diesem sind die planmäßig durchzuführenden Arbeiten dargestellt.

Schwerpunktmaßig handelt es sich dabei um Mahd-, Krautungs- und Sohlräumungsmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Diese Arbeiten werden im Zeitraum von Mai bis Oktober ausgeführt.

Baumschnittmaßnahmen werden nach den Vorgaben des Naturschutzrechts in der Zeit von Oktober bis Ende Februar ausgeführt.

Im März erfolgt die Durchführung der Verbandsschau. Die Termine und die Gewässerabschnitte die besichtigt werden sollen, werden öffentlich bekannt gemacht.

Kontrollmaßnahmen, sowie Maßnahmen die als Reaktion auf festgestellte Mängel, Biberaktivitäten oder Anzeigen erfolgen, sind darüber hinaus ganzjährig möglich. Müssen hierfür eingefriedete Grundstücke betreten werden, wird der Eigentümer kontaktiert.

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht, obliegt es dem Eigentümer, Anlagen, die durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beeinträchtigt oder beschädigt werden könnten, hinreichend zu kennzeichnen. Hierfür ist ein Pfahl, der mindestens 1,5 m über Geländeoberkante ragt zu verwenden.

Unterbleibt die Kennzeichnung, sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale

Das Hauptamt informiert

TERMINES AMTSBLATT 2026

Gemeinde Rosenthal am Rennsteig
Rennsteig 2
07366 Rosenthal am Rennsteig

AUSGABE	REDAKTIONSSCHLUSS	ERSCHEINUNGSTAG
02/2026	02.02.2026	13.02.2026
03/2026	09.03.2026	20.03.2026
04/2026	02.04.2026	17.04.2026
05/2026	30.04.2026	15.05.2026
06/2026	08.06.2026	19.06.2026

07/2026	06.07.2026	17.07.2026
08/2026	03.08.2026	14.08.2026
09/2026	07.09.2026	18.09.2026
10/2026	05.10.2026	16.10.2026
11/2026	02.11.2026	13.11.2026
12/2026	30.11.2026	11.12.2026

Änderungen jeder Art sind (auch kurzfristig) in 2026 möglich. Die Termine finden Sie auch auf der Website unter <https://www.rosenthal-am-rennsteig.de/de/buergerservice/amtsblatt>

Das Ordnungsamt informiert

Winterdienst und Straßenreinigung

Am 24. Juli 2021 trat eine neue Straßenreinigungssatzung in Kraft. Mit ihr werden Rechte und Pflichten in Sachen Straßenreinigung für das Gemeindegebiet definiert. So auch der Winterdienst. Im Grundsatz obliegt - und das ist nicht neu - die Reinigungspflicht den Eigentümern und Besitzern (Anliegern).

Winterdienst auf Fahrbahnen

Der **Winterdienst** auf den Fahrbahnen erfolgt weiterhin durch den gemeindlichen Bauhof bzw. einer beauftragten Firma. Dabei werden zuerst die Hauptverkehrsstraßen vom Schnee geräumt und bei Glätte abgestumpft; erst dann folgen die nachgeordneten Straßen. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Winterdienst auf Fahrbahnen besteht grundsätzlich **nur** auf verkehrswichtigen Straßen **und** wenn Gefahrenstellen vorhanden sind. Bei allen anderen Straßen besteht keine gemeindliche Verpflichtung für den Winterdienst auf Fahrbahnen. Der Winterdienst wird hier entsprechend der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten ausgeführt.

Erhebliche Behinderungen treten oftmals durch gedankenlos am Fahrbahnrand abgestellte Fahrzeuge auf. Der Räum- und Streudienst benötigt eine entsprechende Mindestdurchfahrtsbreite. Laut gängiger Rechtsprechung muss beim Parken eine Mindestfahrbahnbreite von 3,00 m verbleiben, wenn ein Bürgersteig vorhanden ist. Ohne Bürgersteig muss eine Restfahrbahnbreite von 3,50 m verbleiben. Lässt ein parkendes Fahrzeug nicht diesen vorgeschriebenen Platz, darf an dieser Stelle nicht gehalten oder geparkt werden. Ist die Mindestdurchfahrtsbreite nicht gegeben, kommt es beim Winterdienst zu erheblichen Zeitverzögerungen oder dieser entfällt sogar komplett. Zudem kann die Nichteinhaltung der Mindestdurchfahrtsbreite im Schadensfall rechtliche Konsequenzen für den Autofahrer bedeuten. Es liegt daher im eigenen Interesse der Autofahrer, ihre Fahrzeuge entlang öffentlicher Straßen so abzustellen, dass der Winterdienst ungehindert passieren kann. Ebenso ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdurchfahrtsbreite neben dem Winterdienst auch für die Feuerwehr unverzichtbar.

Winterdienst auf Gehwegen

Nach §§ 8 und 9 der Straßenreinigungssatzung haben Eigentümer oder Besitzer der angrenzenden Grundstücke bei Schneefall Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer/Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer/Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer/Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer/Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, ist entlang der Grundstücksgrenze ein Streifen von 1,5 m Breite von Schnee zu räumen. Auch die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Eis und Schnee freigehalten werden. Diese Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr; bei Schneefall jeweils unverzüglich.

Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müs-

sen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumen-de muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstücks-eingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Als **Streu-material** sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfen-des Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eisrückstände verwendet werden und die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Sie dürfen jedoch nicht auf straßenbegleitenden Be-pflanzungen (Straßenbegleitgrün) abgelagert werden. Es dürfen

zudem nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße und den Gehweg nicht beschädigen.

Die am 23. Juli 2021 (Amtsblatt 07/21) veröffentlichte Straßenrei-nigungssatzung im Gebiet der Gemeinde Rosenthal am Renn-steig, die auch auf der gemeindlichen Homepage hinterlegt ist, gilt seit dem 24. Juli 2021. Die **Reinigungspflicht erstreckt sich** danach u. a. auf:

- auf Fahrbahnen einschließlich Radwege usw.,
- Parkplätze,
- Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- Gehwege und Schrammborde,
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches sowie
- Überwege

OT Neundorf

Jagdpachtauszahlung Gemarkung Neundorf

Die Auszahlung der Jagdpacht der **Gemarkung Neundorf** erfolgt
am **Freitag, den 30.01.2026**,
in der Zeit von **16:00 bis 19:00 Uhr**,
im **ehemaligen Schulgebäude**.

Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse sind entsprechende **Grundbuchauszüge** mitzubringen.

Bei Verhinderung wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter
Tel.: 0151 27171259 gebeten.

Der Vorstand

Veranstaltungen

VERANSTALTUNGSTIPPS Januar/ Februar

Touristinformation Rosenthal am Rennsteig

Selbitzplatz 1 / OT Blankenstein

07366 Rosenthal am Rennsteig

Tel.: 036642 29533 oder 0170 4858678 (unter der Handynummer sind wir auch außerhalb der Öffnungszeiten erreichbar)

Öffnungszeiten von November bis März:

Dienstag und Donnerstag von 12:00 bis 16:00 Uhr

Achtung! Alle Veranstaltungsmeldungen erscheinen nur noch in Tabellenform! Plakate, Bilder, Text werden ab sofort im WhatsApp Kanal der Gemeinde veröffentlicht.

Termine, Meldungen, Tipps und Hinweise können per mail an: tourismus@rosenthal-am-rennsteig.de oder direkt an 0170/4858678 (als jpeg, png oder pdf) gesendet werden.

Wichtig: Redaktionsschluss für das Februar-Amtsblatt ist der 2. Februar 2026, Erscheinungstag: 13. Februar 2026. Bitte alle Termine für Februar und März

Termine	Veranstaltung
Winterpause vom 1. Dezember 2025 bis 3. April 2026	Museum RENNSTEIG & MEE(H)R OT Blankenstein Sonderführungen auf Anfrage möglich über die Touristinformation Kontakt: 036642/29797 Winterpause vom 1.12.2025 bis 03.04.2026
Winterpause ab 24. Dezember 2025 bis 2. April 2026	Heimatmuseum im OT Harra Sonderführungen auf Anfrage möglich Kontakt: 0176/78411976 oder 0176/32757510 Ab 24.12.2026 bis 02.04.2026 Winterpause
Frühlingsmarkt mit Flohmarkt im Schlosspark Ebersdorf unter dem Motto „Kräuter, Blumen, Frühlingsduft - Markttag im Grünen“ am 9. Mai 2026 von 11 Uhr bis 17 Uhr im Schlosspark Ebersdorf / an der Orangerie.	Aufruf: Für unseren Frühlingsmarkt am 9. Mai 2026 von 11 - 17 Uhr im Schlosspark Ebersdorf / an der Orangerie suchen wir noch Anbieter für Selbstgemachtes, Pflanzenhändler Kreativ- und Verkaufsstände, Flohmarktstände. Anfragen an Touristinfo Saalburg - Ebersdorf: Linda Richter: 036647/29064; richter@saalburg-ebersdorf.de
Jeden Sonntag ab 9.00 Uhr Start: Median Klinik Bad Lobenstein	Von Grünen Eseln, Grauen Affen und Fliegenpilz mit Ausblick Entdecken Sie auf einer naturkundlichen Wanderung die Umgebung von Bad Lobenstein und erfahren Sie viel wissenswertes und Interessantes zur Natur am Wegesrand. Anmeldung bei Yvonne Gerlach, Alexandra Triebel oder Frank Radon über naturführer@freenet.de

Samstag, 17. Januar 2025 Start: 15.00 Uhr Frankenwaldverein OG Seibis Kommunalgebäude Seibis	Glühweinparty am Kommunalgebäude Seibis Lasst uns gemeinsam den Winterzauber im neuen Jahr bei Glühwein und Rostbratwurst genießen
Sonntag, 18. Januar 2026, Start: 18.00 Uhr Haus Marteau , Lobensteiner Straße 4, 95192 Lichtenberg	Abschlusskonzert Klavier (Gilead Mishory) Eintrittskarten unter www.haus-marteau.de/konzerte-aktuelles/abschlusskonzerte ; Restkarten am Konzerttag ab 16 Uhr (09288 6495), Abendkasse eine Stunde vor Konzertbeginn, freie Platzwahl
Donnerstag, 22. Januar 2026 Start: 18.30 Uhr Kräutersine's Kräuterwerkstatt Schloss Harra, Kirchberg 9, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra	Kräutersine's Basenfastenkurs - anders Essen, ohne Hungern Thema: Unser Darm - ein sehr unterschätztes Organ Weitere Infos zum Thema: WhatsApp-Kanal: Kräutersine, Facebook oder Instagram, Gesine Müller, 0176 22 55 78 71
Freitag, 23. Januar 2026 Start: 18.30 Uhr Kräutersine's Kräuterwerkstatt Schloss Harra, Kirchberg 9, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra	Kräuterstammtisch: Bitterstoffe Üppige Mahlzeiten, dazwischen süße Plätzchen, dazu das eine oder andere Glas Alkohol kann mitunter schwer auf den Magen schlagen. Gegen Völlegefühl, Sodbrennen und Co sind jedoch ein paar hilfreiche (Bitter)Kräuter gewachsen. Weitere Infos zum Thema: WhatsApp-Kanal: Kräutersine, Facebook oder Instagram, Gesine Müller, 0176 22 55 78 71
vom 24.01. bis 01.02.2026 Ausstellung der Nationalen Naturlandschaften Wisentahalle in Schleiz	Ausstellung der Nationalen Naturlandschaften in der Wisentahalle in Schleiz Lass dich begeistern und komm mit auf Entdeckungsreise durch die Nationalen Naturlandschaften Thüringens! Brillante Bilder, mitreißende Filme sowie spannende Spiele zusammen mit unserem vielfältigen Naturpark-Rahmenprogramm - vom Vortrag bis zum Escape Room Spiel - werden dich bezaubern. Komm vorbei!
Donnerstag, 29. Januar 2026 Start: 18.30 Uhr Kräutersine's Kräuterwerkstatt Schloss Harra, Kirchberg 9, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra	Kräutersine's Basenfastenkurs - anders Essen, ohne Hungern Thema: Unser Stoffwechsel - Wir beginnen mit der 1. Fastenwoche Weitere Infos zum Thema: WhatsApp-Kanal: Kräutersine, Facebook oder Instagram, Gesine Müller, 0176 22 55 78 71
Freitag, 30. Januar 2026 Start: 18.30 Uhr Kräutersine's Kräuterwerkstatt Schloss Harra, Kirchberg 9, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra	Wilde Kräuterapotheke: Die Mistel - eine geheimnisvolle und mystische Pflanze Weitere Infos zum Thema: WhatsApp-Kanal: Kräutersine, Facebook oder Instagram, Gesine Müller, 0176 22 55 78 71
Samstag, 31. Januar 2026, Start: 14.00 Uhr an der Median Klinik Bad Lobenstein	Ein Schnupperwaldbad Shirin Yoku - Waldbaden: Das sind Begriffe die einen um die Ohren schwirren, aber was steckt dahinter? Kommen Sie mit mir in den Wald, zu einem Schnupperwaldbad. Weitere Infos zum Thema: WhatsApp-Kanal: Kräutersine, Facebook oder Instagram, Gesine Müller: 0176 22 55 78 71 www.kraeutersine.info
Samstag, 31. Januar 2026 Start: 16.00 Uhr Heimatmuseum Harra 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra	Neujahrskonzert auf dem Tafelklavier im Heimatmuseum Harra Anmeldungen unter: Touristinformation: 036642/29533 Helmut Wirt: 0176/32757510; Claus Walkowiak: 0176/78411967
Samstag, 31. Januar 2026 Start: 20.11 Uhr Haus der Vereine - Gemeindesaal 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Blankenberg	Jazz, Blues und Rock 'n Roll, da fühlt sich der Sauhans richtig wohl Faschingstanz mit Musik von Kristina und Christian Kemnitzer Der Kartenvorverkauf findet am 17.01. und 24.01.2026 in der Zeit von 10-12 Uhr im Saal in Blankenberg statt. Zum Vorverkauf kann sich auch für den Seniorenfasching angemeldet werden, alternativ auch
Sonntag, 1. Februar 2026 Start: 15.00 Uhr Haus der Vereine - Gemeindesaal 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Blankenberg	Seniorenfasching Anmeldungen dazu können beim Vorverkauf am 17. Und 24. Januar erfolgen, oder alternativ telefonisch bei Manuel oder Bernd Könitzer unter 0170/4949043 oder 03664222054
Donnerstag, 05. Februar 2026 Start: 18.30 Uhr Kräutersine's Kräuterwerkstatt Schloss Harra, Kirchberg 9, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra	Kräutersine's Basenfastenkurs - anders Essen, ohne Hungern Thema: Bitterstoffe Weitere Infos zum Thema: WhatsApp-Kanal: Kräutersine, Facebook oder Instagram, Gesine Müller, 0176 22 55 78 71
Freitag, 06. Februar 2026 Start: 18.30 Uhr Kräutersine's Kräuterwerkstatt Schloss Harra, Kirchberg 9, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra	Wilde Kräuterzeit: Geheimtipp Rosmarinsalbe Gehören Sie zu den Menschen, die zu kalten Händen und Füßen neigen, ist Rosmarinsalbe perfekt für Sie. Weitere Infos zum Thema: WhatsApp-Kanal: Kräutersine, Facebook oder Instagram, Gesine Müller, 0176 22 55 78 71
Samstag, 07. Februar 2026 Start: 14.00 Uhr Kräutersine's Kräuterwerkstatt Schloss Harra, Kirchberg 9, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra	Wollverrückt: Workshop Ferse stricken In diesem Workshop lernt ihr, die Sockenferse zu stricken. Weitere Info's und Anmeldung: WhatsApp-Kanal: Wollverrückt - Handgefärzte Garne, Janina Zeitelhack: Mobil: 0151/40798282

Samstag, 07. Februar 2026 Start: 14.11 Uhr Haus der Vereine - Gemeindesaal 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Blankenberg	Kinderfasching mir Spiel, Spaß und Unterhaltung
Samstag, 07. Februar 2026 Start: 20.11 Uhr Haus der Vereine - Gemeindesaal 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Blankenberg	Faschingstanz mit Musik von HEADLIGHT
Dienstag, 10. Februar 2026 Start: 14.00 Uhr Kommunalgebäude Seibis	Seniorennachmittag für die Rentner aus Schlegel und Seibis Mit Kaffeetrinken
Mittwoch, 11. Februar 2026 Start: 14.00 Uhr Kirchgemeinde Blankenberg	Senioren-Kaffee-Nachmittag der Volkssolidarität OG Blankenberg
Mittwoch, 11. Februar 2026 Start: 14.00 Uhr Klubraum Rennsteigsaal Blankenstein	Klubnachmittag der Volkssolidarität OG Blankenstein
Donnerstag, 12. Februar 2026 Start: 18.30 Uhr Kräutersine's Kräuterwerkstatt Schloss Harra, Kirchberg 9, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra	Kräutersine's Basenfastenkurs - anders Essen, ohne Hungern Thema: Natürliches Doping - Diese Lebensmittel liefern viel Energie Weitere Infos zum Thema: WhatsApp-Kanal: Kräutersine, Facebook oder Instagram, Gesine Müller, 0176 22 55 78 71
Freitag, 13. Februar 2026 Start: 18.30 Uhr Kräutersine's Kräuterwerkstatt Schloss Harra, Kirchberg 9, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra	Freitag der 13!! Warum „Freitag, der 13“ bei uns als Unglückstag gilt, wissen viele überhaupt nicht! Weitere Infos zum Thema: WhatsApp-Kanal: Kräutersine, Facebook oder Instagram, Gesine Müller, 0176 22 55 78 71
Samstag, 14. Februar 2026, Start: 14.00 Uhr an der Median Klinik Bad Lobenstein	Ein Schnupperwaldbad Shirin Yoku - Waldbaden: Das sind Begriffe die einen um die Ohren schwirren, aber was steckt dahinter? Kommen Sie mit mir in den Wald, zu einem Schnupperwaldbad. Weitere Infos zum Thema: WhatsApp-Kanal: Kräutersine, Facebook oder Instagram, Gesine Müller: 0176 22 55 78 71 www.kraeutersine.info
Donnerstag, 19. Februar 2026, Start: 18.00 Uhr Haus Marteau , Lobensteiner Straße 4, 95192 Lichtenberg	Abschlusskonzert Meisterkurs Fagott (Prof. Dag Jensen) Eintrittskarten unter www.haus-marteau.de/konzerte-aktuelles/abschlusskonzerte ; Restkarten am Konzerttag ab 16 Uhr (09288 6495), Abendkasse eine Stunde vor Konzertbeginn, freie Platzwahl
Donnerstag, 19. Februar 2026 Start: 18.30 Uhr Kräutersine's Kräuterwerkstatt Schloss Harra, Kirchberg 9, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra	Kräutersine's Basenfastenkurs - anders Essen, ohne Hungern Thema: Essen wir uns krank Weitere Infos zum Thema: WhatsApp-Kanal: Kräutersine, Facebook oder Instagram, Gesine Müller, 0176 22 55 78 71
Freitag, 20. Februar 2026 Start: 18.30 Uhr Kräutersine's Kräuterwerkstatt Schloss Harra, Kirchberg 9, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra	Wilde Kräuterkosmetik: Eine duftende Lavendelseife Lavendel ist für seine sehr beruhigenden und entspannten Eigenschaften bekannt. Auch als Naturseife kann man sich diese Eigenschaft des Lavendels zu Nutzen. Weitere Infos zum Thema: WhatsApp-Kanal: Kräutersine, Facebook oder Instagram, Gesine Müller, 0176 22 55 78 71
Donnerstag, 26. Februar 2026 Start: 18.30 Uhr Kräutersine's Kräuterwerkstatt Schloss Harra, Kirchberg 9, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra	Kräutersine's Basenfastenkurs - anders Essen, ohne Hungern Thema: Essen für eine gesunde Psyche Weitere Infos zum Thema: WhatsApp-Kanal: Kräutersine, Facebook oder Instagram, Gesine Müller, 0176 22 55 78 71
Freitag, 27. Februar 2026, Start: 18.00 Uhr Haus Marteau , Lobensteiner Straße 4, 95192 Lichtenberg	Abschlusskonzert Meisterkurs Klavier (Prof. Arnulf von Arnim) Eintrittskarten unter www.haus-marteau.de/konzerte-aktuelles/abschlusskonzerte ; Restkarten am Konzerttag ab 16 Uhr (09288 6495), Abendkasse eine Stunde vor Konzertbeginn, freie Platzwahl
Freitag, 27. Februar 2026 Start: 18.30 Uhr Kräutersine's Kräuterwerkstatt Schloss Harra, Kirchberg 9, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra	Kräuterstammtisch: Das Geheimnis von Kurkuma Wir kennen Kurkuma aus indischen Currymischungen und setzen das Gewürz gern zum Kochen ein. Kurkuma ist aber nicht nur lecker, sondern hat auch einige gesundheitsfördernde Eigenschaften. Weitere Infos zum Thema: WhatsApp-Kanal: Kräutersine, Facebook oder Instagram, Gesine Müller, 0176 22 55 78 71
Samstag, 28. Februar 2026, Start: 14.00 Uhr an der Median Klinik Bad Lobenstein	Ein Schnupperwaldbad Shirin Yoku - Waldbaden: Das sind Begriffe die einen um die Ohren schwirren, aber was steckt dahinter? Kommen Sie mit mir in den Wald, zu einem Schnupperwaldbad. Weitere Infos zum Thema: WhatsApp-Kanal: Kräutersine, Facebook oder Instagram, Gesine Müller: 0176 22 55 78 71 www.kraeutersine.info

Sonstiges

KLEINER JAHRESRÜCKBLICK
DER VERANSTALTUNGEN
VOM PROJEKT
agathe
älter werden in
der Gemeinschaft



Ute Grüner - Agathe-Fachkraft



Rezepte gegen Einsamkeit - gemeinsames Kochen



Modenschau zum Frauentag



Tolle Ausfahrten



Viele interessante Vorträge



Weihnachtsfeier

Ich freue mich bereits auf die kommenden
Veranstaltungen und wünsche alles Gute für das
Jahr 2026

Kirchliche Nachrichten

Pfarrbereich Blankenberg - Gefell Januar 2026

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Andachten:

Freitag, 16.01.

19.00 Uhr Gefell Allianzgebetswoche

Sonntag, 18.01.

09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst

09.00 Uhr Pottiga Gottesdienst

10.30 Uhr Gefell Gottesdienst zum Abschluss
der Allianzgebetswoche

10.30 Uhr Hirschberg Gottesdienst

10.30 Uhr Künsdorf Gottesdienst

Sonntag, 25.01.

09.00 Uhr Seubtendorf Gottesdienst

10.30 Uhr Frössen Gottesdienst

Sonntag, 01.02.

09.00 Uhr Sparmberg Gottesdienst

09.00 Uhr Ullersreuth Gottesdienst

10.30 Uhr Blankenberg Gottesdienst

10.30 Uhr Gefell Gottesdienst

13.30 Uhr Langgrün Gottesdienst

Sonntag, 08.02.

09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst

09.00 Uhr Künsdorf Gottesdienst

10.30 Uhr Hirschberg Gottesdienst

10.30 Uhr Pottiga Gottesdienst

Donnerstag, 12.02.

20.00 Uhr Blankenberg Abendandacht

Kurzfristige Änderungen sind möglich!

Die Kirchengemeinden und alle Themen und Termine finden Sie jetzt auch unter: <http://www.evangelische-kirchen-blankenberge gefell.de>

Kirchengemeinde Harra

Veranstaltungen

Sonntag, 18. Januar 2026

09.30 Uhr Predigtgottesdienst

Sonntag, 25. Januar 2026

09.30 Uhr Predigtgottesdienst

Sonntag, 01. Februar 2026

09.30 Uhr Predigtgottesdienst

19.00 Uhr Abendgebet

Dienstag, 03. Februar 2026

14.30 Uhr Café Lichtblick

Sonntag, 08. Februar 2026

09.30 Uhr Predigtgottesdienst

Freitag, 13. Februar 2026

19.00 Uhr Gemeindeabend mit Pfarrer Holmer

Sonntag, 15. Februar 2026

09.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Sonntag, 22. Februar 2026

09.30 Uhr Predigtgottesdienst

Bitte vergleichen Sie die Termine auf Aktualität mit denen auf unserer Web-Seite.

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harra

Der Gemeindeparkrat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harra hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchgesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 19.09.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Harra gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

**§ 2
Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

		Euro
1.	Grabberechtigungsgebühren	
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Dauer der Ruhefrist	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1.1	Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	740,00 EUR (37,00 EUR pro Jahr)
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenvahlgrabstätten	
1.2.1.1	Urnenvahlgrabstätte mit 3 Grabstellen (bis zu 3 Urnen)	780,00 EUR (39,00 EUR pro Jahr)
1.2.2	Urnenvrehengrabstätten	
1.2.2.1	Urnenvrehengrabstätten (1 Grabstelle)	260,00 EUR
1.2.3	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger, sowie Namensnennung. (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberchtigten weiter berechnet.)	320,00 EUR
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenvahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	15,00 EUR
	(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	
2.1	Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	15,00 EUR
2.2	Urnenvahlgrabstätte mit 3 Grabstellen (bis zu 3 Urnen)	45,00 EUR
2.3	Urnenvrehengrabstätten (1 Grabstelle)	15,00 EUR
2.4	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätte	15,00 EUR
3.	Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle	70,00 EUR
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00 EUR
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00 EUR
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 EUR
4.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00 EUR

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zg. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3
Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührensatzung trat am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 28.11.2018. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:



Ort, den

19.09.25

*N.L.*Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r des
Gemeindekirchenrates

Siegel

B. Jile

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gera

Ort, den

*L.P.*

Amtsleiterin/Amtsleiter

2. Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harra vom 19.09.2025 wird hiermit genehmigt.



Ort, den

S.
Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Rechtsaufsichtsbehörde
Sächzter Straße 4
07907 Schleiz

Rechtsaufsichtsbehörde

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harra am 19.09.2025 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Harra wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 30.09.2025 unter dem Aktenzeichen 19/20 K330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 11.11.2025 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harro für den Friedhof in Harra wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.



Ort, den

Siegel

20.12.2025

*D.W.*Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r des
Gemeindekirchenrates**WOHNUNG ZU VERMIETEN ab 01.03.2026****3-Raum-Wohnung im Obergeschoss (W3)**

mit Fußbodenheizung, großer Terrasse, Keller, Stellplatz Tiefgarage, Aufzug im Haus, Übernahme Einbauküche vom Vormieter möglich
Größe: 70 m², Kaltmiete: 6,50 EURO/m²
Stellplatz Tiefgarage: 25,00 EURO/Monat

Grundriss und weitere Informationen unter www.wohnen-dittersdorf.de
Anfragen bitte nur per Mail info@wohnen-dittersdorf.de

**Dittersdorfer Landschaftsbau GmbH & Co. KG**Mehrgenerationenwohnanlage Dittersdorf
Ortsstraße 19, 07907 Dittersdorf/Schleiz**www.evis-modehaus.de****MODENSCHAU
SA 24.01.
14 Uhr****LANGE SAMSTAGE
31.01. +
07./14./21.02.
bis 16 Uhr****MODENSCHAU
JUGENDWEIHE & KONFI**

**Evis
Modehaus** Löhmaer Weg 1
07907 Oettersdorf
Tel.: 03663/ 422 397
www.facebook.com/eismodehaus

- Anzeigen -



Wir sind jetzt ein Team

Ihr/e Gebietsverkaufsleiter/in vor Ort

Daniel Wolf
Gebietsverkaufsleiter
Tel.: 0174 9240921
d.wolf@
wittich-langewiesen.de

Heike Kirsche-Meyer
Verkaufsinnendienst
Tel.: 0175 1168550
h.kirsche@
wittich-langewiesen.de

www.wittich.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Winter-SALE

atrium FASHION & JEANS & SHOES

DOMINO Fashion & Jeans

Family Shoes

WINTERWARE KOMPLETT REDUZIERT

1/2
Preis

Alle Jacken
(Damen/Herren)



Alle
Wranglerjeans

69,99 €

1/2
Preis

Winterschuhe
(gefüttert)



RAN AN DIE BEILAGEN!

EGAL OB PROSPEKTE, FLYER, BROSCHÜREN
mit uns kommen Sie gut an!

Broschüre

Prospekt



Zuverlässige Beilagenverteilung -
fragen Sie uns einfach!

Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:
info@wittich-langewiesen.de



Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.



**Jetzt sichern:
günstigere Preise
und bis zu 180 € Bonus**

Mega-Angebot für unsere Kunden – und alle, die es werden wollen

Preisgarantien bis 2029 | Bonus: 120 € Strom & 180 € Gas | Vorzeitiger Tarifwechsel für Kunden

Interessiert? Dann gleich neuen Energie-Vertrag abschließen und niedrigere Preise langfristig sichern.

Mehr zu unserem Angebot unter
stadtwerke-jena.de/energize

Das Angebot gilt, solange die Aktion nicht eingestellt wird.



**stadtwerke
energie jena-pößneck**
STADTWERKE JENA GRUPPE



BAUEN & WOHNEN

Zeige mir, wie du baust
und ich sage dir,
wer du bist

Christian
Morgenstern



JAHN

Tischlerei & Fensterbau



- Fenster und Türen
- Innentüren
- Individueller Innenausbau
- Vordächer, Balkone und Terrassen
- Fassadenverkleidungen

Burglemnitz 35, 07368 Remptendorf

www.jahn-tischlerei.de

Tel. 036643 / 22207

RADI RANK

07926 Gefell · Friedensstraße 13

• Haushaltsgeräte

Waschen · Kühlen · Gefrieren

• Kundendienst



• Satellitenanlagen

• Fernsehtechnik



036649-82213

TechniSat

Mit Qualität in die Zukunft!

- Hochbau – Tiefbau
- Altbausanierung
- Kellertrockenlegung/Abdichtung
- Trockenbau
- Putzarbeiten/ Dämmfassaden
- Außenanlagen

- Pflasterarbeiten, Terrassen
- Fenster, Türen, Tore
- Zimmerarbeiten
- Kleinkläranlagen, auch vollbiologisch
- Kundendienst



Unterlemnitz 46
07356 Bad Lobenstein
Tel.: 03 66 51 - 65 52 50
E-Mail: info@koska-bau.de
www.koska-bau.de



Küchen Rose

www.kuechenrose.de

**macht
einfach
glücklicher**

Der Merklinger
Holzbackofen und Grill
Ihr Fachhändler
in Thüringen

07381 Oppurg, Auf dem Unteren Kreuzstück 13, Tel. 03647-459584
www.kuechenrose.de – info@kuechenrose.de

Farbanzeigen

fallen auf!



Lassen Sie sich von uns beraten:
info@wittich-langewiesen.de

Open
BURKHARDT
*Der echte
Öfenbaumeister*

Fliesen- und
Naturstein-
arbeiten

Saalstraße 1
07356 Bad Lobenstein
www.ofen-burkhardt.de

Telefon: 03 66 51 / 22 36

TISCHLEREI HETZER

CNC - MÖBELTISCHLEREI
www.tischlerei-hetzer.eu



individuelle
Möbel

Tischlerei Marko Hetzer
Weidigstraße 17
98743 Gräfenthal

Tel.: 03 67 03 / 71 94 80
Mobil: 0172 / 91 38 026
E-Mail: info@tischlerei-hetzer.eu



www.tischlerei-hetzer.eu

Hier
finden Sie ...

einen Wohnung
mit Aussicht auf
Heimat!





BAUEN & WOHNEN

Spezialtiefbauer:

-Anzeige-

Unverzichtbar und hoch im Kurs

Sie arbeiten dort, wo andere nicht hinkommen – unter der Erde, wo jeder Zentimeter über Erfolg oder Scheitern eines Bauprojekts entscheidet: Spezialtiefbauer sind die Problemlöser der Branche. Wenn weicher Boden, drückendes Grundwasser oder instabile Verhältnisse konventionelle Baumethoden an ihre Grenzen bringen, kommen sie ins Spiel. Ob bei spektakulären Hafenprojekten, gigantischen LNG-Terminals oder imposanten Brückenbauwerken: Ohne ihr Können würden diese Vorhaben buchstäblich im Boden versinken. Dabei nutzen sie modernste Technologien, um Spundwände zu rammen, Pfähle zu setzen oder Baugruben zu sichern.

Grundlegende Mathematik-Kenntnisse sind für die Durchführung von Bauprojekten unerlässlich. Spezialtiefbauer müssen in der Lage sein, Berechnungen durchzuführen und technische Zeichnungen zu lesen und zu verstehen. Handwerkliches Geschick ist ebenfalls eine wichtige Voraussetzung, denn es hilft ihnen, mit den verschiedenen Werkzeugen und Maschinen umgehen und präzise arbeiten zu können. Für die Ausbildung zum Spezialtiefbauer setzen Arbeitgeber im Normalfall einen Hauptschulabschluss voraus. Ein höherer Abschluss wie die mittlere Reife (Realschule) kann aber die Chancen auf eine Ausbildungsstelle erhöhen. spp-o/depenbrock.de



**SEI STOLZ AUF DAS,
WAS DU TUST.**

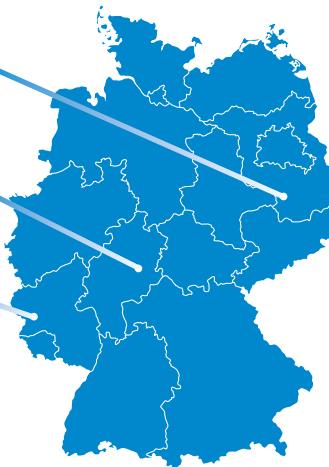
**So wie über 150 Mitarbeiter an
unseren Druckerei-Standorten in ...**

**04916 Herzberg
(Brandenburg)**
An den Steinenden 10

**36358 Herbstein
(Hessen)**
Industriestraße 9 – 11

**54343 Föhren
(Rheinland-Pfalz)**
Europa-Allee 2

**Mit uns erreichen
Sie Menschen.**



Druckhaus WITTICH KG

Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

Das Qualitätssiegel in der Handwerksbranche

-Anzeige-

**Maler & Parkett Wachter aus Tanna mit dem
»Deutschen Handwerkspreis 2026« ausgezeichnet**

Auch in diesem Jahr zeichnet das renommierte Deutsche Marktforschungsinstitut empfehlenswerte Handwerksunternehmen mit dem »Deutschen Handwerkspreis 2026« aus.

Zu den besten Handwerksunternehmen, die das begehrte Siegel in diesem Jahr erhalten haben, gehört die Firma Maler & Parkett Wachter aus Tanna.

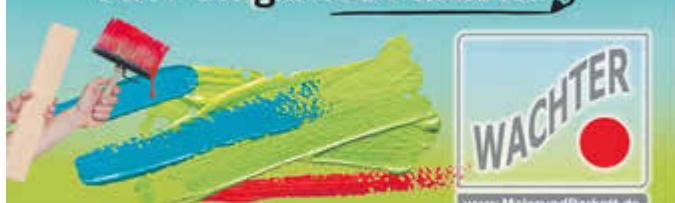
Im Rahmen einer Social-Listening-Studie wurde analysiert, welche Handwerker für Kunden und Auftraggeber besonders attraktiv sind. Es wurden jene Unternehmen honoriert, die in Punktto Beratung, Kundenzufriedenheit, Qualität, Service, Weitermpfehlung und Begehrtheit mit ihrer „Performance“ überzeugen konnten.

Christian Wachter, Geschäftsführer von Maler & Parkett Wachter: »Wir freuen uns sehr über diese Auszeichnung und sind auch stolz darauf, dass unsere Arbeit auf diese Weise so prominent gewürdigt wird.

„Die Auszeichnung würdigt die Arbeit unseres Teams. Nur mit einem Team, das gleichermaßen erfahren und professionell ist, können Bestnoten erzielt werden. Ich bin sehr stolz, dass unser Ansatz der fachlichen Kompetenz, fairer Preise und die konsequente Ausrichtung auf die individuellen Wünsche und Bedürfnisse unserer Kunden, uns diese hochkarätige Auszeichnung verschafft“, sagt Christian Wachter.

Wir sind sehr stolz auf diese Auszeichnung und werden auch weiterhin alles dafür tun, das Vertrauen unserer Kunden zu verdienen.

**2026 Zeit für frische Farben
oder elegantes Parkett!**



WACHTER
www.MalerundParkett.de

MALER & PARKETT-WACHTER
Frankendorfer Str. 93, 07922 Tanna, Tel: 036646 22663

Zeigen Sie Ihren Kunden,

dass es Sie gibt.

Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de

JETZT FÜR SIE ERHÄLTLICH:

Preußische Burgenromantik am Rhein

Hardcover, 264 Seiten, 91 Abbildungen

Wer sich in den letzten vier Jahrzehnten über die Burgenromantik der Preußen am Rhein ein umfassendes Bild verschaffen wollte, kam an Ursula Rathke's Buch von 1979 „Preußische Burgenromantik am Rhein“ nicht vorbei.

Zahlreiche Auszeichnungen belegen:
Ursula Rathke's Dissertation wurde zum Standardwerk der Burgenromantik am Rhein.

Was Bücher bewirken, beweist die Denkmalpflege der letzten Jahrzehnte an den Burgen im Mittelrheintal: Ohne die wissenschaftliche Arbeit der Leutesdorferin wäre die Pflege des Preußischen Kulturerbes so, wie in den letzten 40 Jahren geschehen, nicht möglich gewesen.

Das Buch gibt auch eine Antwort auf die viel gestellte Frage, „was mit den romantischen Impulsen eigentlich anzufangen sei“ - jedenfalls für die Architektur und die Ästhetik.

Friedrich Schlegel's Prinzip der Freiheit als dem Prinzip der Individualität von Künstler und Kunstwerk spiegelt sich in den Burgen Preußens wieder. Darauf - nämlich auf die Erhaltung der Individualität von Künstler und Kunstwerk, kommt es ganz entscheidend bei erfolgreicher Denkmalpflege an.

Deshalb gilt unser aller Dank Ursula Rathke, deren Werk auch die Grundlagen enthält, Denkmalschutz im wohlverstandenen Sinne weiterzuentwickeln.

Oberbürgermeister der Stadt Andernach Achim Hüttner



Preis:
30,00
zzgl. Versand

Verkauf:

- LINUS WITTICH Medien KG
Kontakt: Frau Bianca Döring
Tel. 06643 9627-383, buch@wittich-herbstein.de



Bildbände | Chroniken | Gedichtbände uvm.

PLANEN SIE DIE ERSCHEINUNG eines Buches?



Egal ob als Stadt/Gemeinde,
Verein oder Privatperson
– wir sind mit 50 Jahren
Erfahrung in der
Buchproduktion
der richtige
Ansprechpartner
für Sie!

Walter Bosch

Medienberater
Druckermeister

Mobil: 0170 8347461
Telefon: 07476 391400
w.bosch@wittich-herbstein.de



LINUS WITTICH



Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Eine Marke der
LINUS WITTICH Medien KG

Kenia Traumreise 2027

mit FLY & HELP zum Konzert
„Stars unter Afrikas Sternen“



p. P. ab
1.699 €

im DZ vom 16.02.-24.02.2027
9-tägig (7 Nächte) ab/bis Frankfurt
inkl. Flug, Halbpension-Plus
und Konzert

Buchungscode:
LW27

INKLUSIVELEISTUNGEN

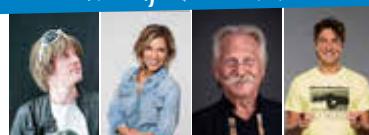
- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Mombasa in der Economy Class
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen im klimatisierten Reise- oder Minibus
- 7 Übern. im 4* Hotel Severin Sea Lodge
- Halbpension-Plus (Frühstück, Snack, Abendessen)
- Live-Show „Abenteuer Weltumrundung“ mit Reiner Meutsch
- Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)
- 50 € Spende sind im Reisepreis inkludiert und kommen automatisch der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute

Begleiten Sie uns an den Bamburi Beach nahe Mombasa /Kenia! Die Severin Sea Lodge ist eine Oase der Entspannung inmitten eines Palmengartens am Indischen Ozean. Die Hafenstadt Mombasa ist nur zwölf Kilometer von der Hotelanlage entfernt. Erleben Sie optional die atemberaubende und vielfältige Tierwelt Afrikas bei einer Safariverlängerung. Der musikalische Höhepunkt ist das Konzert unter Palmen „**STARS UNTER AFRIKAS STERNEN**“ zugunsten der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Freuen Sie sich auf die TOP Stars des deutschen Schlagers: Mickie Krause, Anna-Maria Zimmermann, Henning Krautmacher und Comedian Matze Knop.

www.schlagernacht-kenia.de

Besuch einer FLY & HELP Schule buchbar.
Preis p.P.: 89 € (inkl. 50 € Extra-Spende an die Schule)

»Stars unter Afrikas Sternen«



Ihre Event-Highlights vor Ort

- Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«
- Live-Show „Abenteuer Weltumrundung“

Ausführlicher Reiseverlauf!



Jetzt buchen unter:

(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

Tel.: 0214-7348 9548

Buchungsmöglichkeiten für 2027 als
Grundreise¹ o. mit Kurzsafari²,
Badeverlängerung³ o. Langsafari⁴:

- 16.2. – 24.2. (9-tägig, 7 Nächte)¹ ab 1.699 € p. P.
- 19.2. – 1.3. (11-tägig, 9 Nächte)² ab 2.469 € p. P.
- 14.2. – 1.3. (16-tägig, 14 Nächte)³ ab 2.199 € p. P.
- 19.2. – 6.3. (16-tägig, 14 Nächte)⁴ ab 3.899 € p. P.



E-Mail: reisen@fh-travel.de

Veranstalter: FLY & HELP Travel,
eine Marke der Prime Promotion GmbH



Ihre persönliche Familienanzeige

Hallo Mamas und Papas, Kinder, Omas und Opas, frisch Vermählte aufgepasst!

Gestalten Sie in wenigen Schritten Ihre ganz persönliche und individuelle Familienanzeige schnell und einfach über das Internet!

Einfach auf www.wittich.de/anzeigen/familienanzeigen gehen und den Erscheinungsort eingeben. Schon können Sie aus verschiedenen Anzeigenvorlagen auswählen oder selbst kreativ sein!

Sie haben Fragen? Wir sind für Sie da.

Telefonisch: 0 36 77 - 20 50-0

Per E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

Wir sagen JA!

Anna-Lena &
Joachim Muster



Am 22. September 2022 um 11.30 Uhr im Rathaus
Musterhausen.

Musterdorf, im September 2022

F22_65c

H: 55 x B: 90 mm

♥♥♥-lichen Dank!

Für die vielen Blumen, Glückwünsche und
Geschenke anlässlich meines

65. Geburtstages

möchte ich mich bei meiner Familie,
Freunden, Nachbarn und Bekannten recht
herzlich bedanken.

Ein herzliches Dankeschön gilt der
Pension Mustermann und dem
Schützenverein Muster.

Eure Karin Musterheim

Musterstadt, im August 2022

F22_206c
H: 85 x
B: 90 mm

Der Tag unserer

Silberhochzeit

soll für uns wunderschön
werden. Und das wollen wir
mit euch – unseren Verwandten,
Freunden und Bekannten –
am 10. Dezember 2022
gebührend feiern.
Wir freuen uns darauf.

Wilma Musterbach

Christian Musterbach

Musterheim, Musterstraße 25,
im November 2022



F22_102c
H: 80 x B: 90 mm

EIN KIND FÜLLT DEN PLATZ IN DEINEM HERZEN, VON DEM DU NIE WUSSTEST, DASS ER LEER WAR.

Lorenzo

3.10.2022
UM 09.01 UHR
3550 GRAMM
UND 53 CM

F22_43c
H: 60 x B: 90 mm

DANKE
FÜR DIE GLÜCKWÜNSCHE
UND GESCHENKE ZUR
GEBURT UNSERES SOHNES.
MAYA UND DAVID

Anzeigen sind verkleinert dargestellt.



Hinweisbogen / Mängelmelder der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig



Name:	
Vorname:	
Adresse:	
Telefonnummer(n):	
e- Mail- Adresse:	
Mir ist am (Datum):	(Uhrzeit):
an folgendem(/r) Ort / Bereich / Stelle:	
Straße / Abschnitt: aufgefallen!	

- Straßenlampe ausgefallen / beschädigt
- Straße / Fuß- / Rad- / Wanderweg beschädigt bzw. verschmutzt
- Kanaldeckel / Gully schadhaft bzw. verschmutzt
- Bäume / Hecken / Sträucher behindern
- Abfall / Müll verschmutzt Umgebung
- Freifläche / Grünfläche / Spielplatz verschmutzt
- sonstige Anliegen *)

*) zutreffende Position bitte ankreuzen und ggf. Bild auf der Rückseite hinzufügen

Ich erwarte eine Antwort:

- Ja (per: Telefon / e- Mail)
- Nein

Ort, Datum: Unterschrift:

senden per Fax: 036642 / 296028 oder Brief: Gemeinde Rosenthal am Rennsteig • Am Rennsteig 2
OT Blankenstein • 07366 Rosenthal am Rennsteig

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz- Grundverordnung und in Übereinstimmung der für die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig geltenden bundes- bzw. landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzinformationen auf der Webseite rosenthal-am-rennsteig.de verwiesen.